



Traktandum 11

Anträge an die Delegiertenversammlung ZSAV

An der Delegiertenversammlung EASV 2023 wurde die Mehrfachmitgliedschaft (Aktiv-A-/B-Mitgliedschaft) in der gleichen Disziplin ermöglicht.

Im Rahmen der vorbereitenden ZSAV Statutenänderungen zur Mehrfachmitgliedschaft, blieb an der ZSAV DV 2023 die Beitragsregelung als Pendezenz offen. Daher gilt es noch zu definieren, über welche Sektion der ZSAV Beitrag zu entrichten ist, wenn die Stammsektion einem anderen Unterverband als dem ZSAV angehört.

In Artikel 6.2 Beiträge soll der aktuelle Text entsprechend um die Klärung der Beitragserhebung in einem solchen Fall erweitert werden.

1. Änderungen Statuten

Artikel 6.2 Beiträge

(bisher) Der Jahresbeitrag ist ein Solidaritätsbeitrag und wird von allen dem EASV, gemäss EASV Statuten Artikel 2.5, gemeldeten Aktiv-A-Mitgliedern erhoben.

(Erweiterung neu) Aktiv-B-Mitglieder, deren Stammsektion nicht dem ZSAV angehört, wird der Beitrag über die Sektion erhoben, in welcher die Aktiv-B-Mitgliedschaft angemeldet ist. Für die Administration hat die 30m Mitgliedschaft Priorität.

(bisher) Die Interessengruppen (z.B. ZSAMV und Veteranenvereinigung) sind nur für Aktiv-A-Mitglieder, die nicht einer Sektion des ZSAV angehören, beitragspflichtig.

P